

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Freinsheim, Lamsheim-Heßheim, Leiningerland und Maxdorf bekannt gemacht.

**Flurbereinigungsverfahren
Weisenheim a. Sd. /Lamsheim I Obst
Aktenzeichen: 41278-HA8.1.**

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lamsheim I Obst Vorläufige Anordnung

nach § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Hochwasserschutzmaßnahmen und Bachauenentwicklung des Gewässers Isenach im Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch (öffentliche Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd vom 30.04.2013 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 14.10.2019** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese Vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Weisenheim am Sand

Flurstücke Nrn. 6742/23, 6742/24, 6861/1, 6861/2, 6861/3, 6861/4, 6861/5, 6861/6, 6861/7, 6861/8, 6861/9, 6862, 6862/2, 6863, 6864, 6876/4, 6876/9, 6876/10, 6877/4, 6877/6, 6878/2, 6881/2, 6881/4, 6882/2, 6883/2, 6884/2, 6884/3, 6886/1, 6888, 6890, 6890/3, 6890/4, 6890/5, 6890/6, 6890/9, 6891, 6891/2, 6892, 6892/2, 6893, 6894, 6894/2, 6894/3, 6895, 6895/2, 6895/3, 6895/8, 6896, 6897, 6898, 6899, 6900, 6902, 6903, 6904, 6905, 6906, 6906/2, 6916, 7033/2, 7036, 7037, 7038, 7039/1, 7045/2, 7045/12, 7061, 7061/2, 7062, 7063, 7064, 7065, 7066, 7066/3, 7067, 7067/2, 7068, 7069, 7069/2, 7069/3, 7070, 7071, 7074, 7074/3, 7074/8 und 7074/9.

II. Entschädigung

1. Soweit der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Entschädigung wird vom Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (Abs. 24) des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I Nr. 23 S. 846) wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden vor Baubeginn ausgepflockt. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.

Der Gewässerrandstreifen nördlich der Isenach hat eine Breite von 10 Meter, bezogen auf die Gewässermittellinie.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen spätestens bis zum 13.10.2019 von jeglichen Erziehungseinrichtungen oder sonstigem Bewuchs freizustellen.

3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der

- Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 207, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei

- dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Manfred Baumann, Eysersheimer Hof 4, 67256 Weisenheim am Sand (nach vorheriger Rücksprache)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/) eingesehen werden.

4. Die von der Vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen müssen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. /Lambsheim I Obst wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 20.01.2011 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 14.06.2013 unanfechtbar.

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 15.08.2019 über die vorgesehenen Regelungen und Entschädigungsfragen informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer Vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Im Auftrag des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und der SGD Süd zur Problematik der hohen Grundwasserstände, wurde ein „Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept“ für das Einzugsgebiet von Isenach und Eckbach erstellt. Darin wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Abflusssituation, des binnenseitigen Hochwasserschutzes und lokale Maßnahmen als Lösungsansätze aufgezeigt. Unter anderem wurden Defizite festgestellt, die durch den Bau von neuen Rückhaltungen behoben werden können. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts ist dabei die Maßnahme zum Hochwasserschutz und zur Bachauenentwicklung Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch.

Mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss sind die Voraussetzungen für die Durchführung der Rückhaltemaßnahmen erfüllt. Entsprechend den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die Durchführung der Maßnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht dringend geboten, um eine – im öffentlichen Interesse liegende – Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen.

Zur Einweisung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach in den Besitz der benötigten Flächen zur Rodung und zum Bau der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen und Bachauenentwicklung im Dürkheimer und

Erpolzheimer Bruch wird die Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zwingend notwendig.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraaumes sowie der Bachauenentwicklung vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau dieser Maßnahmen aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass einerseits die Bevölkerung durch die Maßnahmen vor Hochwasser wirkungsvoll geschützt und die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. durch die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 26.08.2019

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer

Abteilungsleiterin